

2404 077

92

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 152/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Reza Paulina U [REDACTED],
N[REDACTED]tr. [REDACTED], M[REDACTED]/Israel,**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED].**

- Prozeßbevollmächtigte:

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts KStn vom 17. September 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

B e m e r k u n g

Die Klägerin, die 1961 von Rumänien nach Israel ausgewanderte, ist nach § 150 Abs. 2 BRG in der Fassung des BRG-Schlussgesetzes nicht entschädigungsberechtigt. Sie kann sich nicht aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des Vertrauens in eine bereits erlangte Rechtsstellung auf das bis 17. September 1965 geltende Recht, insbesondere nicht auf § 150 BRG a.F. stützen. Denn sie hat den auch nach altem Recht erforderlichen Antrag auf Entschädigung und Wiedereinsetzung (§ 150 BRG) erst 1971 gestellt, also nachdem der Bundestag das BRG-Schlussgesetz beschlossen hatte (BGH Rnw 1977, 214) und zudem die Ausschlussfrist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BRG-Schluss verstrichen war.

92

- 3 -

Auf den von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu
§ 150 BEG a.F. (aaO; Urteil vom 13. Oktober 1977 - IX ZR 103/76)
abweichenden Ausführungen des BerufungsgERICHTS beruht seine
Entscheidung nicht.

Mal

Fachs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)